

2. Anhang V erhält folgende Fassung:

„ANHANG V

MUSTER DER PRIVATEN BESTÄTIGUNG DURCH DEN UNTERNEHMER, DER HALTBARE ZUSAMMENGESetzte ERZEUGNISSE IN DIE UNION VERBRINGT, GEMÄß ARTIKEL 14 DER VERORDNUNG (EU) 2019/625

LAND				
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/Ausführer		I.2. Bescheinigung	
	Name		I.2a. IMSOC-Bezugsnummer	
	Anschrift			
	Land	ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger/Einführer <small>(7)</small>		I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer	
	Name		Name	
	Anschrift		Anschrift	
	Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
I.11. Versandort		I.12. Bestimmungsort		
Name		Name		
Anschrift	Registrierungs-/Zulassungsnr.	Anschrift		
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode	
I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
I.15. Transportmittel		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		
<input type="checkbox"/> Flugzeug	<input type="checkbox"/> Schiff	I.17. Begleitdokumente		
<input type="checkbox"/> Eisenbahn	<input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug	Art	Code	
Kennzeichen		Land	ISO-Ländercode	
		Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18. Beförderungsbedingungen	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt			
I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer				
Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer		
I.20. Zertifiziert als/für	<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr			
		I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code		Art der Verpackung	Nettogewicht	
	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.	
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Herstellungsbetrieb	Herstellungsdatum		

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	Teil II: Bescheinigung	<p>Der/Die Unterzeichnete, (Name, Anschrift und vollständige Angaben des Einführers) als Vertreter/-in des die in Teil I bezeichnete Sendung mit zusammengesetzten Erzeugnissen einführenden Lebensmittelunternehmers erklärt hiermit, dass für die zusammengesetzten Erzeugnisse, denen die vorliegende Bestätigung beigefügt ist, Folgendes gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie erfüllen die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ^(A1). 2. Sie müssen nicht unter kontrollierten Temperaturbedingungen gelagert oder befördert werden, es sei denn, das haltbare zusammengesetzte Erzeugnis muss aus Gründen der organoleptischen Qualität gekühlt befördert werden. 3. Sie enthalten keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und kein anderes verarbeitetes Fleisch außer Gelatine⁽³⁾, Kollagen⁽³⁾ oder hochverarbeiteten Erzeugnissen⁽³⁾ gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(A1). 4. Sie enthalten die folgende Liste von Zutaten pflanzlichen Ursprungs und von verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽¹⁾: 5. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt wurden und die aus folgendem zugelassenen Betrieb stammen⁽²⁾: 6. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die – ausgenommen Gelatine, Kollagen und die in Anhang III Abschnitt XVI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelisteten hochverarbeiteten Erzeugnisse – aus Drittländern oder Drittlandsgebieten stammen, aus denen jedes der verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach der Liste des Beschlusses 2011/163/EG der Kommission ^(A1) in die Union ausgeführt werden darf, oder die aus einem EU-Mitgliedstaat stammen. 7. Sie stammen aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, aus denen Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder Eiprodukte auf der Grundlage der Veterinär- und Hygieneanforderungen der Union in die Union ausgeführt werden dürfen und die für mindestens eines dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ^(A1) oder der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ^(AM) gelistet und in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für die Arten/Waren aufgeführt sind, aus denen die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs – ausgenommen Kollagen, Gelatine und die in Anhang III Abschnitt XVI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelisteten hochverarbeiteten Erzeugnisse – gewonnen wurden. 8. Sie wurden in einem Betrieb hergestellt, der Hygienenormen erfüllt, die als den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(AN) gleichwertig anerkannt sind. 	

^(A1) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

^(A1) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

^(A1) Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

^(A1) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

^(AM) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

^(AN) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

9. Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(A0) festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ^(A^P) festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.
10. Sie enthalten Milcherzeugnisse⁽³⁾, die
- ⁽³⁾⁽⁴⁾ *entweder* keiner spezifischen risikomindernden Behandlung gemäß Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ^(A^Q) unterzogen wurden;
 - ⁽³⁾⁽⁵⁾ *oder* einer spezifischen risikomindernden Behandlung gemäß Spalte A oder B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden;
 - ⁽³⁾⁽⁶⁾ *oder* einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die einer der in Spalte B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten Behandlungen zumindest gleichwertig ist.
11. Sie enthalten Eiprodukte, die einer spezifischen risikomindernden Behandlung unterzogen wurden, die einer der in der Tabelle in Anhang XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692⁽³⁾ genannten Behandlungen zumindest gleichwertig ist.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf die Europäische Union in dieser Bestätigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Teil I:

Feld I.6.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Feld I.13.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Feld I.15.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Feld I.16.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Feld I.18.: Wird das haltbare zusammengesetzte Erzeugnis aus Gründen der organoleptischen Qualität unter kontrollierten Temperaturbedingungen befördert, ist „Gekühlt“ anzugeben.

Feld I.19.: Optional, wenn die Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

Feld I.27.: Gilt die private Bestätigung für mehrere zusammengesetzte Erzeugnisse, so muss die Beschreibung der Waren in Feld I.27 für jedes zusammengesetzte Erzeugnis einzeln und eindeutig angegeben werden (eine Zeile je Erzeugnis).

Beschreibung der Sendung:

„*Art der Verpackung*“: Geben Sie die Art der Verpackung gemäß der Definition in der Empfehlung Nr. 21 (9) des UN/CEFACT (United Nations Centre for Trade Facilitation and Electronic Business) an.

„*Nettogewicht*“: Geben Sie die Masse jedes zusammengesetzten Erzeugnisses an, für das die private Bestätigung gilt. Diese Daten werden für die Berechnung des Gesamtnettogewichts in Feld I.26 benötigt.

^(A0) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

^(A^P) Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

^(A^Q) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

	„Herstellungsbetrieb“: Registrierungsnummer oder Anschrift der Anlage angeben, in der das zusammengesetzte Endprodukt hergestellt wird.	
Datum		Qualifikation und Bezeichnung des Einführers
Stempel		Unterschrift

- (1) Geben Sie die Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils an. Eine Zusammenfassung der Bestandteile nach Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Eiprodukten, Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs ist zulässig.
- (2) Tragen Sie die Zulassungsnummer des Betriebs/der Betriebe ein, die die im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt haben, sowie das Drittland, das Gebiet oder die Zone derselben oder auch den EU-Mitgliedstaat, in dem/der sich der/die zugelassene(n) Betrieb(e) befindet/befinden, wie in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen und vom einführenden Lebensmittelunternehmer angegeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Nur dann,
- a) wenn das Ursprungsland oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ^(AR) für den Eingang in die Union von Rohmilch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist
- und
- b) wenn sich der zugelassene Ursprungsbetrieb der Rohmilch oder des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung bezeichnet) befindet:
- i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Rohmilch und Milcherzeugnissen, die keiner risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist, oder
- ii) in der Union.
- (5) Nur dann,
- a) wenn das Ursprungsland oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen, die einer risikomindernden Behandlung unterliegen, gelistet ist
- und
- b) wenn sich der zugelassene Ursprungsbetrieb der Rohmilch oder des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung bezeichnet) befindet:
- i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist, oder
- ii) in der Union.
- (6) Falls
- a) das Ursprungsland oder das Ursprungsgebiet des zusammengesetzten Erzeugnisses oder eine Zone derselben (ISO-Ländercode in Teil I Feld I.7 der Bestätigung) in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 nicht für den Eingang von Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist

^(AR) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

und

- b) sich der zugelassene Ursprungsbetrieb des Milcherzeugnisses (in Teil II Nummer 5 der Bestätigung bezeichnet) befindet:
 - i) in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die in den Anhängen XVII oder XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen in die Union gelistet ist, oder
 - ii) in der Union.
- ⁽⁷⁾ Einführer: Vertreter des einführenden Lebensmittelunternehmers gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).“
-